

Bundessozialgericht

Az.: 5 RJ 77/71

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet
23. März 1972

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n
.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 23. März 1972 durch

Senatspräsident	Dr. D a p p r i c h	
	- Vorsitzender - ,	
Bundesrichter	S c h r ö d e r ,	
Bundesrichter	M a y ,	
Bundessozialrichter	D ü n g e l h o f f	und
Bundessozialrichter	Dr. F r o m e n	

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Baye-
rischen Landessozialgerichts vom 21. Januar 1971
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche
Kosten nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Klägerin die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zusteht.

Die am 11. März 1915 geborene Klägerin war bis 1966 etwa zwanzig Jahre lang als Raumpflegerin tätig. Nachdem ein im Jahre 1966 gestellter Rentenantrag ohne Erfolg geblieben war, wiederholte sie den Rentenantrag am 18. Juli 1969. Die Beklagte lehnte den Rentenantrag mit Bescheid vom 15. Oktober 1969 ab, weil die Klägerin nach dem eingeholten Gutachten noch in der Lage sei, ganztätig leichte Frauen- und Hilfsarbeiten im Wechsel zwischen Gehen, Stehen und Sitzen ohne schweres Heben und Tragen zu verrichten.

Die Klägerin hat diesen Bescheid mit der Klage zum Sozialgericht (SG) Regensburg angefochten und mehrere ärztliche Bescheinigungen, insbesondere ein postärztliches Gutachten des Dr. Z., vom 14. Dezember 1969, vorgelegt. Das SG hat mit Urteil vom 9. September 1970 die Klage abgewiesen, nachdem es Gutachten des Dr. M. vom 8. April 1970 und des Dr. K. vom 26. Mai 1970 eingeholt hatte. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Klägerin mit Urteil vom 21. Januar 1971 zurückgewiesen. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt, nach den vorliegenden Gutachten sei davon auszugehen, daß die Klägerin täglich noch vier bis fünf Stunden leichte Tätigkeiten im Sitzen oder im Wechsel zwischen Sitzen, Stehen und Gehen verrichten könne. Sie sei daher weder berufs- noch erwerbsunfähig. Arbeitsplätze seien in ausreichendem Umfang vorhanden. Da es sich bei der großen Gruppe der Fabrikarbeiten für Frauen, die bereits in erheblichem Umfang im Rahmen von Teilzeitarbeitsschichten ausgeführt würden, in der Regel um körperlich leichte Tätigkeiten handle, die überdies überwiegend im Sitzen ausgeübt zu werden pflegen,

- 3 -



- 3 -

könne nicht angenommen werden, daß die Klägerin auch auf dem Teilzeitarbeitsmarkt nur noch in einem sehr eingeschränkten Umfang verwendbar sei und ihr daher kaum mehr eine Betätigungsmöglichkeit verbleibe. Die Klägerin könne vielmehr gerade durch Fabrikarbeiten, wie Montage-, Sortier-, Kontroll-, Verpackungsarbeiten und dergleichen noch einen wesentlichen Verdienst erzielen. Auch die Ausführung von Heimarbeiten, beispielsweise für die Bekleidungs- und Kunstblumenindustrie, komme für sie noch in Betracht. Ebenso könne die Klägerin noch als Küchenhilfe in Gaststätten, Kantinen und Krankenhäusern eingesetzt werden, insbesondere als Gemüseputzerin.

Mit der vom LSG nicht zugelassenen Revision rügt die Klägerin, das LSG habe die Amtsermittlungspflicht verletzt. Es sei davon auszugehen, daß sie noch etwa vier bis fünf Stunden täglich arbeiten könne. Da ihre Leistungsfähigkeit nicht nur in zeitlicher Hinsicht, sondern darüber hinaus auch insofern eingeschränkt sei, als sie nur noch leichte Frauen- und Hilfsarbeiten im Wechsel zwischen Gehen, Stehen und Sitzen ohne schweres Heben und Tragen verrichten könne, lägen über die zeitliche Einschränkung hinaus weitere starke Einschränkungen vor, so daß davon auszugehen sei, daß ihr der Arbeitsmarkt verschlossen sei und in dem Sinne durchentschieden werden könne, daß sie erwerbsunfähig sei. Auch wenn man dieser Ansicht nicht folge, so habe das LSG doch prüfen müssen, ob^{für} sie geeignete Teilzeitarbeitsplätze auf dem Arbeitsmarkt vorhanden seien. Die notwendige weitere Sachaufklärung hätte ergeben, daß ihr der Arbeitsmarkt praktisch verschlossen sei, nämlich dahingehend, daß für 100 Interessenten keine 75 Arbeitsplätze offen seien. Darüber hinaus habe es nahe gelegen, den Postarzt, der Dienstunfähigkeit im Sinne des § 42 des Bundesbeamtengesetzes festgestellt habe, auch zur Frage der Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit zu hören.

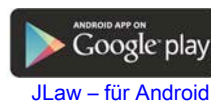
Die Klägerin beantragt,

die angefochtene Entscheidung, das Urteil

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

des SG Regensburg vom 9. September 1970 sowie den Bescheid der Beklagten vom 15. Oktober 1969 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr Rente wegen Erwerbsunfähigkeit vom 1. August 1969 an zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Sie ist der Ansicht, die nicht zugelassene Revision sei nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgerichtsgesetzes (SGG) statthaft. Das LSG habe keine Ermittlungen über die Zahl der zur Verfügung stehenden Arbeitsplätze anstellen müssen, sondern habe davon ausgehen dürfen, daß genügend Arbeitsplätze zur Verfügung ständen. Es habe auch keine Veranlassung bestanden, ein medizinisches Gutachten des Vertrauensarztes der Bundespost einzuholen.

II

Die Revision der Klägerin ist nicht statthaft. Das LSG hat die Revision nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen. Die Statthaftigkeitsvoraussetzungen des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG können schon nach der Art des Streitgegenstandes nicht vorliegen. Die Revision der Klägerin ist auch nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, denn die Klägerin hat keinen wesentlichen Mangel des Berufungsverfahrens durchgreifend gerügt.

Soweit die Klägerin vorträgt, der Rechtsstreit sei auch ohne weitere Beweiserhebung in dem Sinne zur Entscheidung reif, daß ihr die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zustehe, rügt sie nicht einen wesentlichen Mangel des Berufungsverfahrens, sondern den Inhalt des angefochtenen Urteils. Solche materiell-rechtlichen Rügen können eine nicht zuge-

- 5 -



- 5 -

lassene Revision nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft machen.

Soweit die Klägerin vorträgt, das ISG habe ermitteln müssen, ob die Zahl der für die Klägerin in Betracht kommenden Arbeitsplätze ausreichend sei, d.h. daß für 100 Interessenten 75 Arbeitsplätze offen seien, greift diese Rüge schon deshalb nicht durch, weil die Entscheidung der Frage, ob ein eingeschränkter Teilzeitarbeitsmarkt (zB. die hier leichte sitzende Tätigkeit in geschlossenen Räumen) davon abhängt, ob es sich hierbei um eine "starke" Einschränkung handelt, dies aber nach ständiger Rechtsprechung des Senats nicht von dem Verhältnis der Zahl der Arbeitsplätze zur Zahl der Interessenten (75:100) abhängt (vgl. SozR Nr. 87 zu § 1246 der Reichsversicherungsordnung).

Schließlich ist auch die Rüge der Klägerin, das ISG habe den Vertrauensarzt der Bundespost hören müssen, nicht begründet. Das von der Klägerin eingereichte postärztliche Gutachten des Dr. Z. vom 14. Dezember 1969 ist Inhalt der Prozeßakten und hat das SG ua. veranlaßt, weitere Gutachten einzuholen. Weder der Inhalt des postärztlichen Gutachtens noch sonstige Gründe sprachen zwingend dafür, mit der weiteren Begutachtung den Vertrauensarzt der Post zu beauftragen. Grundsätzlich ist es dem Tatsachengericht überlassen, welchen Sachverständigen es mit der Erstattung eines Gutachtens beauftragen will, wenn der Sachverständige nur über genügend Sachkunde verfügt. Im übrigen räumt die Klägerin in ihrer Revisionsbegründung selbst ein, daß sie täglich vier bis fünf Stunden arbeiten könne. Sie behauptet also selbst nicht, daß die von ihr erstrebte Beweiserhebung

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

zu einem anderen Ergebnis geführt hätte.

Da die Revision danach unstatthaft ist, hat der Senat sie nach § 169 SGG ohne Sachprüfung als unzulässig verworfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS